

**I. Der Oberste Gerichtshof reichte am 26. August 2011 ein Vorabentscheidungsersuchen ein, womit er die Auslegung einer Bestimmung einer (EU-)Richtlinie begehrt.**

- a. Welches Organ der EU ist zur Auslegung aller Zweifelsfragen des EU-Rechts zuständig? Nennen Sie die entsprechende unionsrechtliche Grundlage!
- b. Welche drei Unionsorgane sind maßgeblich an der Erlassung von Gesetzgebungsakten der Union beteiligt? Erläutern Sie auch die wichtigsten Aufgaben dieser Organe!
- c. Welche anderen Gesetzgebungsakte der Union gibt es noch? Zählen diese zum primären oder sekundären Unionsrecht? Begründen Sie!

**II. Mit Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 29. Juli 2010 (C-189/09) wurde die Republik Österreich verurteilt, da eine Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, nicht fristgerecht umgesetzt wurde. Beantworten Sie dazu folgende Fragen unter der Heranziehung der maßgeblichen Rechtsnormen:**

- a. Auf Grund welcher Klage erließ der Gerichtshof sein Urteil? Wer ist bei dieser Klage zur Klageerhebung berechtigt?
- b. Ist ein österreichisches Unternehmen, das die oben genannten Kommunikationsdienste anbietet, auf Grundlage der nicht umgesetzten Richtlinie verpflichtet, die Daten auf Vorrat zu speichern, wenn dieses Vorgehen nach nationalen Vorschriften (noch) verboten ist? Begründen Sie!
- c. Gehen Sie davon aus, dass sich die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung nicht aus einer Richtlinie, sondern einer (EU-)Verordnung ergibt. Wäre in diesem Fall ein österreichisches Unternehmen, das die im Ausgangsfall genannten Kommunikationsdienste anbietet, verpflichtet, die Daten auf Vorrat zu speichern?